# Allgemeine Bedingungen für lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Gültig ab 01.01.2026

## 1. Grundlagen und Geltungsbereich

Diese Bedingungen regeln die Umsetzung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) gemäss den Bestimmungen des Energiegesetzes (EnG), der Energieverordnung (EnV), des Stromversorgungsgesetzes (StromVG), der Stromversorgungsverordnung (StromVV), den Branchenvorgaben sowie die Werkvorschriften, die Technischen Bedingungen Energieerzeugung (TB-EEA) und die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an und die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes (ALB-EN) und zur Lieferung von elektrischer Energie in der Grundversorgung sowie Abnahme von elektrischer Energie (ALB-EE) von WWZ. Die drei Letztgenannten sind auf der Website von WWZ publiziert und können in gedruckter Form bezogen werden.

Teilnehmer einer LEG sind Endverbraucher, Erzeuger von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Speicherbetreiber. Jeder Teilnehmer kann nur an einer LEG teilnehmen. Eine Aufteilung der Stromproduktion oder des in einen Speicher eingespeisten Stroms auf mehrere LEGs ist ausgeschlossen.

## 2. Verhältnis zum Verteilnetzbetreiber

Reststrom, der nicht durch LEG-Strom gedeckt wird, ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. WWZ stellt den LEG-Teilnehmern weiterhin die vom Netz bezogene Energie einschliesslich aller Kosten und Abgaben in Rechnung. Der durch die LEG bezogene Strom wird gesondert auf der Rechnung aufgeführt. Die einzelnen LEG-Teilnehmer bleiben Schuldner gegenüber WWZ. Für diese Rechnungen besteht keine Solidarhaftung unter den LEG-Teilnehmern.

## 3. Räumliche Ausdehnung

Die LEG ist auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt und darf keine Spannungsebene über 36 kV beanspruchen. Massgeblich ist die Adresse der Liegenschaft bzw. des Messpunkts.

## 4. Voraussetzungen für LEG

Teilnahmeberechtigt sind nur LEG-Teilnehmer mit intelligentem Messsystem, die sich im gleichen Netzgebiet und auf derselben Netzebene befinden und örtlich nahe beieinander am Netz angeschlossen sind.

Die LEG muss ein Mindestverhältnis von Erzeugung zu Anschlussleistung von fünf Prozent aufweisen. Plug-&-Play-Photovoltaikanlagen und Anlagen unter 2 kWp sind ausgeschlossen.

Alle Liegenschaften im jeweiligen Gemeindegebiet sind für die Teilnahme an der LEG zugelassen. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), virtuelle Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (vZEV) und die Teilnehmer des VNB Praxismodelles (REV und vREV) sowie Kunden mit Marktzugangsberechtigung können ebenfalls an einer LEG teilnehmen.

Die Teilnehmenden verbleiben in der Grundversorgung gemäss StromVG und bleiben somit weiterhin Kunden von WWZ. Die Teilnahme von Endverbrauchern, die von ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben, können über den Beitritt an einer LEG nicht in die Grundversorgung zurückkehren. Nimmt ein Endverbraucher, der von seinem Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht hat, an der LEG teil, wird sein Reststrom vom Drittlieferanten bezogen.

## 5. Messung

WWZ ist verantwortlich für die Messeinrichtung am (Haus-)Anschlusspunkt, für die Messung der Teilnehmenden an der LEG, sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen.

Sämtliche LEG-Teilnehmer müssen mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) von WWZ ausgestattet sein. Ist dies nicht der Fall, sorgt WWZ für die Installation innerhalb von drei Monaten nach Anmeldung. Die Teilnahme an der LEG ist erst nach erfolgtem Einbau möglich.

Jeder LEG-Teilnehmer benötigt eine eigene Messstelle. Dies gilt auch für Erzeugungs- und Speicheranlagen, die nicht im Eigenverbrauch betrieben werden – unabhängig von deren Leistung – sodass auch für diese eine separate Produktionsmessung erforderlich ist.

WWZ ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und meldet diese dem LEG-Vertreter. Die LEG-Teilnehmer und der LEG-Vertreter bestätigen gegenüber WWZ, dass WWZ dem LEG-Vertreter die Messdaten sowie weitere für die Abrechnung notwendige Daten zur Verfügung stellen kann.

## 6. Abrechnung innerhalb der LEG

Die Abrechnung der von WWZ als Grundversorgerin gelieferten Energie, der Messdienstleistungen, der Netznutzung sowie sämtlicher Abgaben und Zuschläge erfolgt direkt an die einzelnen LEG-Teilnehmer.

Für den im LEG ausgetauschten Strom wird ein reduziertes Netznutzungsentgelt verrechnet. Die WWZ ermittelt für die Rechnungsstellung die Anteile der selbst erzeugten Elektrizität, die innerhalb der LEG unter Nutzung des Verteilnetzes verteilt wurde, sowie die übrigen Bezugsanteile. Die Verteilung des LEG-Stroms erfolgt anteilig nach dem Verhältnis des individuellen Bezugs zum Gesamtbezug der LEG.

Die interne Verrechnung der innerhalb der LEG ausgetauschten Strommengen obliegt der LEG selbst.

## 7. Netznutzungsentgelt und Abschlag

Für den innerhalb der LEG getauschten Strom wird ein Abschlag auf das Netznutzungsentgelt gewährt. Dieser beträgt 40 %, sofern keine Transformation innerhalb der LEG erforderlich ist und alle Mitglieder auf derselben Netzebene angeschlossen sind.

Ist aufgrund der Netzstruktur eine Transformation notwendig, reduziert sich der Abschlag für alle betroffenen Endverbraucher auf 20 %.

WWZ ist verpflichtet, die Anteile des innerhalb der LEG und unter der Nutzung des Verteilnetzes ausgetauschten Stroms zu bestimmen. Hierzu werden sämtliche Netzbezüge und Rückspeisungen aller LEG-Mitglieder viertelstündlich aggregiert.

Die Höhe des Abschlags auf das Netznutzungsentgelt richtet sich nach dem Anteil der aus der LEG bezogenen Energie.

## 8. Batteriespeicher in der LEG

Der Einsatz von Batteriespeichern innerhalb der LEG ist zulässig, sofern die Anlagen den geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen entsprechen.

Für den sicheren, normgerechten und gesetzeskonformen Betrieb individueller Speicher sind die jeweiligen Betreiber verantwortlich.

Lade- und Entladevorgänge müssen eindeutig messbar sein. Es ist sicherzustellen, dass Strom aus dem öffentlichen Netz nicht als lokal erzeugte Energie deklariert wird.

Neue oder geänderte Batteriespeicher sind der WWZ im Voraus zu melden. Die WWZ behält sich vor, Anforderungen zu definieren oder Installationen abzulehnen, sofern technische oder rechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

## 9. Vergütung für Rückspeisung

Ergibt sich aus der LEG ein Überschuss aus der Einspeisung der Mitglieder (Erzeugungsanlagen und Speicher), wird dieser anteilig im Verhältnis der jeweiligen Einspeisung pro Viertelstunde verteilt.

Erfolgt die Rückspeisung ausschliesslich aus einem Speicher, entfällt die Abnahme- und Vergütungspflicht des Netzbetreibers sowohl für den Anteil aus LEG-Produktion als auch für aus dem Netz gespeicherten Strom. Kann durch eindeutige Messungen nachgewiesen werden, dass die Speicheranlage direkt von einer Produktionsanlage im Sinne der Energiegesetzgebung geladen und diese Elektrizität anschliessend tatsächlich in das Netz eingespeist wird, besteht dennoch eine Abnahme- und Vergütungspflicht von WWZ.

Bei summarischer Rechnungsstellung an die LEG erfolgt auch die Vergütung für Rücklieferungen summarisch pro Erzeugungsanlage.

## 10. Herkunftsnachweise (HKN)

Für innerhalb der LEG erzeugte und verbrauchte Energie besteht kein Anspruch auf Ausstellung von Herkunftsnachweisen.

Für Energie, die nicht vollständig innerhalb der LEG verbraucht und ins Netz von WWZ zurückgespeist wird, können Herkunftsnachweise geltend gemacht werden, sofern alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind.

Die Ausstellung und Behandlung von Herkunftsnachweisen richtet sich nach den Vorgaben des StromVG, der Energieverordnung (EnV) sowie den jeweils gültigen Richtlinien der Pronovo AG.

## 11. Rechtsnachfolge / Übertragung des Rechtsverhältnisses

Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn

ernsthafte Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen oder wenn die Drittperson nicht die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

## 12. Vertragsdauer, Kündigung und Mutationen

**a. Gründung**

WWZ prüft die Voraussetzungen für die Bildung einer LEG und nimmt erforderliche Installationen (z.B. Smart Meter) vor. Bei Verzögerungen (z.B. durch bauliche Hindernisse) wird der LEG-Vertreter informiert. Der LEG-Vertreter entscheidet, ob die LEG diesfalls auch ohne den betroffenen Teilnehmer innerhalb der gesetzlichen Frist gegründet wird.

Die Gründung der LEG erfolgt spätestens zum Monatsersten nach Ablauf einer Frist von drei Monaten.

**b. Eintritte**

Neue LEG-Teilnehmer werden mindestens einen Monat im Voraus über die Plattform angemeldet. Die Umsetzung erfolgt auf den jeweils nächsten Monatsanfang.

Ist eine Nachrüstung mit einem intelligenten Messsystem erforderlich, beträgt die Frist drei Monate. Die Prüfung und Bestätigung weiterer Teilnehmer erfolgt nach den gleichen Schritten und Fristen wie bei der Gründung unter Ziffer a.

**c. Austritte**

Austritte werden durch den LEG-Vertreter mittels Anmeldung über die Plattform mindestens ein Monat im Voraus bei WWZ beantragt. Die Umsetzung erfolgt auf den jeweils nächsten Monatsanfang. Private Vereinbarungen zwischen den LEG-Teilnehmern sind für WWZ nicht relevant.

Nach dem Austritt bleiben die Teilnehmenden in der WWZ-Grundversorgung und werden weiterhin von ihr beliefert.

Beim Austritt einer Erzeugungseinheit oder bei einem Eintritt eines Endverbrauchers prüft WWZ, ob die Voraussetzungen für die LEG weiterhin gegeben sind.

Falls die Voraussetzungen für die LEG nicht mehr gegeben sind, muss WWZ die LEG innerhalb von sechs Monaten auflösen. WWZ informiert den LEG-Vertreter über eine drohende Auflösung. Der LEG-Vertreter muss in der gegebenen Frist nachweisen, dass die Voraussetzung einer LEG wieder erfüllt sind.

**d. Auflösung**

Eine Auflösung der LEG ist mindestens drei Monate im Voraus über die Plattform mitzuteilen. WWZ erstellt zum Auflösungsdatum eine Abschlussrechnung.

Wird das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen von WWZ umgehend zur Zahlung fällig.

Sämtliche WWZ durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Auflösung der LEG entstehenden Kosten können den LEG-Teilnehmern in Rechnung gestellt werden.

## 13. Datenaustausch und Datenschutz

WWZ wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der LEG erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Umsetzung der Bestimmung notwendig ist. WWZ ist berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Parteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

## 14. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

WWZ behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

Änderungen gibt WWZ den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von einem Monat bekannt. Diese Allgemeinen Bedingungen werden auf der Homepage (www.wwz.ch/de/rechtliches) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von der Kundin oder vom Kunden eingesehen werden.

## 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Bedingungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Der zuständige Gerichtsstand ist Zug.

Ausgabe Dezember 2025